

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Klaus Haupt, Jürgen Türk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/591 –

Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Tourismuswirtschaft im Euro-Land

Der Tourismus leistet in Europa einen erheblichen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt, zur Beschäftigung, zur regionalen Entwicklung und zum Außenhandel. In vielen europäischen Ländern ist er ein maßgebender Wirtschaftsfaktor. Als Dienstleistungsbranche gehört er zu den zukunftsorientierten Branchen. Der Tourismus bietet strukturschwachen Regionen, wie ländlichen Gebieten und Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Tourismus fördert die kulturelle und wirtschaftliche Integration innerhalb der Europäischen Union. Durch ihn wird die kulturelle Vielfalt Europas mit ihren unterschiedlichen Lebensformen vermittelt. Er stärkt die wirtschaftliche Position der Standorte und bietet die Chance, durch ökologisches Wirtschaften die Umwelt, die Basis für touristische Aktivitäten ist, zu schützen und zu wahren.

Seit Jahresbeginn ist der bargeldlose Zahlungsverkehr mit dem Euro möglich. Die wirtschaftlichen Vorteile eines großen integrierten Wirtschaftsraumes mit einer einheitlichen Währung sind eine große Chance für die deutsche Tourismuswirtschaft und ihre Entwicklung im Binnenmarkt.

Die F.D.P. hat sich konsequent für den Euro eingesetzt und die Euro-Einführung nachhaltig unterstützt. Die einheitliche Währung beseitigt Wechselkursrisiken und stellt Preistransparenz her. Teure Geschäfte beim Währungsumtausch und Unsicherheiten bei deren Planung und Kalkulation werden der Vergangenheit angehören. Die Preistransparenz führt zu verstärktem Wettbewerb. Das Preis-/Leistungsverhältnis wird für Kurzurlauber, Geschäftsreisende, Tagungsveranstalter, Anbieter von Ausflugsreisen, um nur einige zu nennen, noch mehr zum Entscheidungskriterium, ob sie z. B. das Hotel in Straßburg oder in Offenburg, in Maastricht oder in Aachen buchen.

Die Rahmenbedingungen für die Konkurrenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft im europäischen Wettbewerb werden von politischen Entscheidungen bestimmt; sie bestimmen die Lebensqualität in den betroffenen Regionen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 26. Mai 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und ihrer Touristen, das Angebot von Dienstleistungen und den Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes. Die nationale Politik hat die Aufgabe, die Grundlage für faire Wettbewerbschancen für die deutsche Tourismuswirtschaft innerhalb des EU-Binnenmarktes zu schaffen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Euro-Einführung auf die deutsche Tourismuswirtschaft?

Die Bundesregierung beurteilt die Auswirkungen der Euro-Einführung auf die deutsche Tourismuswirtschaft positiv. Die einheitliche Euro-Währung wird generell zu einer größeren Preistransparenz in den an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten und damit auch zu mehr Wettbewerb führen. Wettbewerbsverzerrende Wechselkursschwankungen wird es im Euro-Land nicht mehr geben. Für den Verbraucher wird sich der Wegfall der Umtauschkosten für Fremdwährungen kostensenkend auswirken.

2. Bestehen steuerliche Wettbewerbsvorteile/steuerliche Wettbewerbsnachteile der deutschen Tourismuswirtschaft gegenüber der Tourismuswirtschaft in den anderen EU-Staaten, und wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um die deutschen Wettbewerbsnachteile zu beseitigen?

Im Bereich der Mehrwertsteuer gibt es in manchen EU-Ländern niedrigere Steuersätze als in Deutschland. So können einige Mitgliedstaaten (zu denen Deutschland nicht gehört) die Umsätze im Gaststättengewerbe, die nach EU-Recht seit 1993 grundsätzlich dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz unterliegen, übergangsweise noch mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegen. Die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in Deutschland wäre nur möglich, wenn das Gemeinschaftsrecht entsprechend geändert würde. Hierzu bedarf es eines Vorschlages der Europäischen Kommission und eines einstimmigen Beschlusses des EU-Ministerrates.

Die Beherbergungsumsätze werden in Deutschland ebenfalls mit dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz besteuert. Zwar sieht das geltende Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, Übernachtungsleistungen (Beherbergungsumsätze) der Hotels mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu besteuern. Wegen der damit verbundenen Steuermindereinnahmen von rd. 1 350 Mio. DM jährlich, aber auch aus steuer-systematischen Gründen, kann die Bundesregierung über eine entsprechende Gesetzesänderung in Deutschland z. Z. nicht isoliert von den anstehenden steuer- und finanzpolitischen Entscheidungen Festlegungen treffen.

3. Bestehen arbeitsrechtliche Wettbewerbsvorteile/arbeitsrechtliche Wettbewerbsnachteile der deutschen Tourismuswirtschaft gegenüber der Tourismuswirtschaft in den anderen EU-Staaten, und wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um die arbeitsrechtlichen Wettbewerbsnachteile in Deutschland zu beseitigen?

Für die deutsche Tourismuswirtschaft bestehen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich des Arbeitsrechts weder Wettbewerbsvorteile noch -nachteile.

4. Bestehen weitere gesetzlich bedingte Wettbewerbsvorteile/Wettbewerbsnachteile, z. B. im Bereich der Hygiene- und der Bauvorschriften, der deutschen Tourismuswirtschaft gegenüber der Tourismuswirtschaft in den anderen EU-Staaten, und wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um die deutschen Nachteile durch gesetzliche Vorschriften zu beseitigen?

Nachteile für die deutsche Touristikbranche durch Hygiene- oder Gesundheitsvorschriften sind nicht bekannt. Die Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes, das den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten dient, obliegt nicht dem Bund, sondern erfolgt durch die Länder als eigene Angelegenheit. Generell sind die Länder für Angelegenheiten der allgemeinen Hygiene zuständig. Auf der Ermächtigungsgrundlage des Bundes-Seuchengesetzes beruhende Seuchenhygieneverordnungen werden ebenfalls nicht vom Bund, sondern von den Ländern erlassen und ausgeführt.

Bauvorschriften, die die deutsche Tourismuswirtschaft gegenüber der Tourismuswirtschaft in anderen EU-Staaten benachteiligt oder begünstigt, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bauordnungsrecht Ländersache.

5. Welche tourismusrelevanten Projekte fördert die Bundesregierung mit dem Ziel der Stärkung benachteiligter Regionen und des Zusammenwachsens von Europa?

Hauptinstrument zur Stärkung benachteiligter Regionen ist in der nationalen Politik die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), in deren Rahmen auch Investitionsprojekte im Fremdenverkehrsbereich gefördert werden können. Grundsätzlich sind zwei Arten der Förderung möglich.

Zum einen können Investitionen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebs gefördert werden, wenn das Investitionsvorhaben – wie bei der übrigen gewerblichen Wirtschaft – gewisse Mindestanforderungen erfüllt. Dazu muß der „Primäreffekt“ der touristischen Dienstleistung nachgewiesen werden. Dies bedeutet, daß die in der betreffenden Betriebsstätte erbrachten touristischen Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Bei Beherbergungsbetrieben gilt dieses Kriterium als erfüllt, wenn der Fremdenverkehrsbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erzielt. Darüber hinaus müssen die Investitionen ein bestimmtes Mindestvolumen überschreiten (Übersteigen der in den letzten drei Jahren durchschnittlichen verdienten Abschreibungen ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen um mindestens 50 %), oder aber die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze muß um mindestens 15 % erhöht werden. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Er-

werb einer stillgelegten oder von Stilllegungen bedrohten Betriebsstätte gelten die letztgenannten Voraussetzungen als erfüllt.

Neben der Investitionsförderung von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben kann im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe auch die Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert werden. Das können Geländeerschließungsmaßnahmen sein, die Grundvoraussetzung für eine Steigerung der touristischen Nachfrage sind und dadurch ansässige Fremdenverkehrsbetriebe begünstigen, oder auch öffentliche (Basis-)Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

Darüber hinaus können Investitionen mit tourismusrelevantem Bezug auch durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden. Das betrifft vor allem die Verbesserung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben im Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ unter Berücksichtigung der Entwicklung der ländlichen Räume.

Weitere Maßnahmen betreffen die Mitwirkung der Bundesregierung im Rahmen der EU-Regionalpolitik, wobei die Durchführung der einzelnen Programme wie auch bei den Gemeinschaftsaufgaben den Bundesländern obliegt.

6. In welcher Höhe werden diese Projekte jeweils gefördert?

Nach dem Grundgesetz sind die Länder für die regionale Wirtschaftsförderung zuständig. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und an der Rahmenplanung. Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe, also die Auswahl der Förderprojekte sowie die Bewilligung und Kontrolle des Mitteleinsatzes, ist nach dem Grundgesetz ausschließlich Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

Im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft hängt die Höhe der möglichen Förderung davon ab, welcher Fördergebietskategorie das Gebiet angehört, in dem die zu fördernde Investition getätigt wird. Der GA-Förderhöchstsatz für gewerbliche Investitionen beträgt in den alten Bundesländern bei kleinen und mittleren Unternehmen 28 % der förderfähigen Kosten, sonst 18 % (brutto). In den strukturstärkeren Fördergebieten der neuen Bundesländer betragen die entsprechenden Fördersätze 43 % bzw. 48 % (brutto), während sie in den strukturschwachen Regionen der neuen Bundesländer 50 % bzw. 35 % (brutto) betragen. Förderhöchsätze können vom Land jedoch nur dann ausgeschöpft werden, wenn von den Investitionen besondere Struktureffekte ausgehen, z. B. bei

- beschäftigungsschaffenden oder -stabilisierenden Investitionen in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen,
- Investitionen von Existenzgründern,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Der Ausbau der wirtschaftsnahen Fremdenverkehrsinfrastruktur kann mit Investitionszuschüssen in einer Höhe bis zu 80 % der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Inanspruchnahme von GA-Mitteln für den Tourismusbereich – getrennt nach gewerblicher Wirtschaft und wirtschaftlicher Infrastruktur – für den Zeitraum 1991 bis 1998 dar:

Bewilligungen (Soll): Gewerbliche Wirtschaft

hier: Förderung des Gastgewerbes¹⁾

Zeitraum	Alte/Neue Bundesländer	Anzahl der Fälle	Investitionsvolumen in Mio. DM	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Dauerarbeitsplätze	
					zusätzlich	gesichert
1991–1998	alte Länder	518	1 355	146	2 395	1 736
davon 1998		22	58	6	115	88
1991–1998	neue Länder	6 640	14 608	3 466	32 613	10 975
davon 1998		465	956	308	1 513	1 655
1991–1998	alle Länder	7 158	15 963	3 612	35 008	12 711
davon 1998		487	1 014	314	1 628	1 743

¹⁾ Definition Gastgewerbe vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften revidiert (NACEREV.1).

Bewilligungen (Soll): Wirtschaftsnahe Infrastruktur

hier: Förderung des Fremdenverkehrs¹⁾

Zeitraum	Alte/Neue Bundesländer	Anzahl der Fälle	Investitionsvolumen in Mio. DM	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1991–1998	alte Länder	340	811	307
davon 1998		33	84	33
1991–1998	neue Länder	2 673	5 837	4 220
davon 1998		237	425	289
1991–1998	alle Länder	3 013	6 648	4 527
davon 1998		270	509	322

¹⁾ Definition Fremdenverkehr vgl. Teil II Ziffer 7.2.6 des 28. Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist die finanzielle Förderung durch Zuschüsse, Darlehen, Zinszuschüsse und Bürgschaften zu jeweils festgelegten Bedingungen möglich.

7. Durch welche Bundesministerien und im Rahmen welcher Haushaltsmittel erfolgt dieses jeweils?

Die Aufgaben des Bundes im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden vom Bundesministerium für Finanzen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wahrgenommen. Gemäß Artikel 91 Abs. 4 Satz 1 GG trägt der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. Die entsprechenden Ansätze der Gemeinschaftsaufgabe im Bundeshaushalt 1999 stellen sich wie folgt dar:

1. GA-Ost

Baransatz:	2 576 Mio. DM
Verpflichtungsermächtigung (verteilt auf drei Jahre)	2 100 Mio. DM

2. GA-West

Baransatz:	235 Mio. DM
Verpflichtungsermächtigung (verteilt auf drei Jahre)	350 Mio. DM

8. In welcher Weise und mit welchen Mitteln hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sich für die Förderung des Tourismus in Europa, insbesondere in bezug auf grenzüberschreitende Projekte, eingesetzt?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat sich in enger Abstimmung mit den Ländern im Rahmen der Verhandlungen zu den EU-Strukturfonds 2000 bis 2006 intensiv für die Fortführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg eingesetzt. Interreg III wird in der kommenden Förderperiode die mit Abstand wichtigste Gemeinschaftsinitiative sein. Für Deutschland werden hierfür rd. 765 Mio. Euro in o. a. Zeitraum zur Verfügung stehen. Dies eröffnet den für die Umsetzung von Interreg verantwortlichen Ländern umfangreiche Möglichkeiten, auch künftig grenzüberschreitende Tourismusprojekte zu fördern.

9. Durch welche Maßnahmen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderung des grenzüberschreitenden, europaweiten Tourismus von der Deutschen Zentrale für Tourismus flankiert?

Satzungszweck der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) ist die Förderung des Tourismus, insbesondere die internationale und überregionale Positionierung des Reiselandes Deutschland. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung von Marketingkampagnen im In- und Ausland sowie andere themenbezogene Projekte zur Förderung von Urlaub und Reisen nach und in Deutschland.

Zu diesem Zweck unterhält die DZT zwölf Auslandsvertretungen, davon neun in Europa, sowie fünfzehn Vertriebsagenturen, davon sechs in Europa.

Die DZT ist Mitglied in mehreren europäischen und internationalen Organisationen und Werbegemeinschaften (im einzelnen: European Travel Commission, Alpine Tourist Commission, Internationale Touristische Werbegemeinschaft „Die Donau“, Internationale Bodenseewerbung, Trilaterale Konferenz von Österreich, Schweiz und Deutschland sowie einige ausgewählte Reiseprogramme) mit dem Ziel, den Tourismus innerhalb Europas und aus Beitrittsstaaten nach Europa zu fördern. Dazu zählen sowohl internationale Marketingaktivitäten als auch abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung einer nachhaltigen Tourismusedwicklung in Europa, die international zu einer Steigerung des Wettbewerbs der Reise-destination Europa führen. Die DZT wirkt damit aktiv an der Entwicklung, Gestaltung und Vermarktung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs sowohl innerhalb Europas als auch aus Drittmärkten mit.

10. In welchem Umfang und in welcher Weise werden Nichtregierungsorganisationen bei der Förderung von Tourismusangeboten berücksichtigt?

Neben den Regularien zur Wirtschaftsförderung von einzelnen Unternehmen bzw. Investitionsvorhaben werden ausgewählte Projekte zur Verbesserung des touristischen Angebotes und zur Leistungssteigerung im Tourismusgewerbe insgesamt üblicherweise auf Antrag von Nichtregierungsorganisationen, insbesondere den touristischen Fachverbänden, durchgeführt. Das betrifft z. B. Projekte zur Verbesserung der Reisemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, zur Entwicklung des Fahrradtourismus, des Campingtourismus, umweltfreundlicher Fremdenverkehrsorte wie auch den Bereich des Jugendtourismus. Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen werden in dem jährlichen Bericht der Bundesregierung über die tourismusrelevanten Haushaltsansätze der einzelnen Bundesressorts (zuletzt vorgelegt am 23. Februar 1999 für das Jahr 1999) zusammengestellt.

11. Wie viele Arbeitnehmer sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Basis von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in der deutschen Tourismusbranche beschäftigt?

Die Bundesregierung stützt sich bei Aussagen zu geringfügig Beschäftigten regelmäßig auf die Untersuchungen des Otto-Blume-Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln, (ISG), die methodisch-konzeptionell darauf ausgerichtet sind, Umfang und Strukturen der geringfügig Beschäftigten möglichst umfassend zu erheben.

Wie viele geringfügig Beschäftigte in der Tourismusbranche beschäftigt sind, kann aus dieser Untersuchung nicht entnommen werden, da die Zugehörigkeit zu dieser Branche nicht explizit erfragt wurde.

Im Rahmen des Mikrozensus werden Daten zu geringfügig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen entsprechend der Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, erhoben. Daten über geringfügig Beschäftigte in der deutschen Tourismusbranche gehen jedoch daraus nicht hervor.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der deutschen Tourismusbranche, daß die rechtlichen Änderungen der „630-DM-Jobs“ negative Folgen für den betroffenen Sektor und den jeweiligen Wirtschaftsstandort seiner Unternehmen haben werden?

Wenn ja, was plant die Bundesregierung zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie wird die weitere Entwicklung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auch in der Tourismusbranche beobachten und prüfen, ob und in welchem Maße die Ziele der Neuregelung erreicht worden sind.

Die in der Frage enthaltene Behauptung, daß die Neuregelung Wettbewerbsnachteile der deutschen Tourismusbranche zur Folge haben könnte, wird von der Bundesregierung schon deshalb nicht geteilt, weil die sozial-

versicherungsrechtliche Behandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im (benachbarten) Ausland nicht mit dem deutschen Sozialversicherungsrecht übereinstimmt. So gibt es z. B. in Frankreich, Spanien und Italien grundsätzlich keine Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigungen.

13. In welcher Höhe wird die deutsche Tourismusbranche durch die Einführung einer nationalen Ökosteuer belastet?
Was plant die Bundesregierung ggf. zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile?

Der Bundesregierung liegen keine Erhebungen vor, aufgrund derer sich die Belastung der deutschen Tourismusbranche durch die Ökosteuer beziffern läßt. Da sich die Tourismusbranche aus Unternehmen mit sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern (z. B. Reisebüros, Fluggesellschaften, Busunternehmen, Hotels usw.) zusammensetzt, wird die Be- oder Entlastung eines Unternehmens je nach dem Tätigkeitsschwerpunkt sehr unterschiedlich ausfallen. Die ökologische Steuerreform insgesamt setzt sich zusammen aus der Belastungskomponente, also der Erhöhung der Energiesteuern, und der Entlastungskomponente, die die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge zum Gegenstand hat. Dabei werden arbeitsintensive Unternehmen durch die ökologische Steuerreform stärker entlastet. Energieintensive Unternehmen werden die bestehenden Potentiale zum Einsparen von Energie stärker als in der Vergangenheit nutzen, um dadurch ihre Belastung durch die Ökosteuer zu senken.

14. Plant die Bundesregierung Schritte, und wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe, zur Stärkung des nationalen Tourismus bzw. der Tourismuswirtschaft?

Die Bundesregierung will den Tourismus als Motor der Beschäftigung weiterentwickeln und die deutsche Tourismuswirtschaft durch geeignete Rahmenbedingungen in die Lage versetzen, sich stärker am europäischen, aber auch globalen Wachstum zu beteiligen. Dazu gehört insbesondere die Fortsetzung des mittelstands- und regionalpolitischen Förderinstrumentariums, an dem die Tourismuswirtschaft in erheblichem Maße partizipiert. Allein 1998 sind 640 Mio. DM Kreditmittel aus dem zinsgünstigen ERP-Programm und nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse in Höhe von 314 Mio. DM in touristische Unternehmen geflossen.

Zur weiteren Leistungssteigerung und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft hat die Bundesregierung gegenüber dem ersten Regierungsentwurf für 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Mio. DM u. a. für Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung der Beschäftigten bereitgestellt. Zudem unterstützt sie ein spezielles Standortmarketing für Deutschland durch besondere Förderung der DZT, die neben der gezielten Auslandswerbung seit Anfang 1999 auch länderübergreifendes Inlandsmarketing betreibt.

15. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß für eine Übergangszeit der halbierte Mehrwertsteuersatz für die Hotellerie in Deutschland eingeführt wird, womit sich Deutschland den Vorschriften der Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten anschließen würde?

Diesbezüglich wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.